Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 7 (1900)

Heft: 18

Artikel: Referendum und Initiative : Präparation

Autor: J.F.B.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-537891

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

— Ihr aber, liebe Freunde, die ihr so oft mit Petrus ausgerusen: "Herr, hilf uns, sonst gehen wir zu Grunde," befolgt die kurz angeführten Winke! Lodern und bearbeiten wir gehörig das uns anvertraute Erdreich, dann wird auch der gute Same gedeihen, und heiterer Sonnenschein wird ihn zeitigen. Gar vieles fällt zwar auf Stein und Straßen, in Hede und Dornen. So vieles wird von dem Bösen verschlungen, ja der Teufel vor allem kommt selbst noch in die keimende Saat, um Unkraut zu säen, das nur zu bald die edlen Pflänzlinge überwuchert. — Gleichwohl! Lassen wir uns nicht entmutigen! Arbeiten wir, weil es noch Tag ist, im Bertrauen zu dem, der voll himmlischer Milde und Geduld sprach: "Mich jammert des Boltes" dann aber sür dasselbe selbst litt und starb — und verhieß: "Was ihr einem der Meinigen tut, das habt ihr mir getan. Gehet ein in die Freuden eures Herrn."

Und es werden die Worte in Erfüllung gehen: "Sie gingen aus und saten unter Tränen, sie kamen aber heim mit Jubel, reichlich beladen mit Garben."

Referendum und Initiative.

Präparation.

Das Staatsleben verlangt heutzutage vom Bürger ziemlich viele Rentnisse, wenn er seine Rechte und Pflichten einigermaßen mit Verständnis ausüben will. So wollen auch wir 2 Rechte des Schweizerbürgers betrachten, deren Namen ganz fremd klingen.

Das staatliche Leben verstehen wir bekanntlich am besten, wenn wir es

mit dem Leben in ber Familie vergleichen.

1. Wer ist das Haupt einer Familie? — Wer besiehlt, regiert also in einer Familie? — Nehmen wir nun an, der Vater sei schon alt, vielleicht franklich oder übelmögend. Wenn er nun aber gleichwohl das Haupt der Familie ist, wer muß ihm nun bei den Geschäften helsen? — Wer hat also auch etwas mitzusprechen? — Nehmen wir den Fall, euer Vater habe mehrere Söhne, schon längst erwachsene. Er hat sie nach und nach in alles eingeführt, hat ihnen alles gezeigt, sie gelehrt, was sie noch nicht konnten. Darum ist es begreislich, daß auch die Söhne etwas dazu sagen, wie das Land bedaut, wie überhaupt die Wirtschaft gesührt werden solle. Der Vater duldet das gerne, sagt er ja: "Alles, was ich tue, geschieht ja doch nur für euch, euch gehört ja einst mein ganzer Hos, mein ganzes Vermögen, und ihr müßt es auch selbständig verwalten, wenn ich nicht mehr da bin."

Dieser Landwirt nun hat zu seinem großen Bauernhause noch ein kleines Häuschen mit einem Schäuerlein, das von jeher mit ein wenig Land, vielleicht für 2—3 Ziegen ober eine Ruh, jemanden verpachtet war. Der lette Päckter ist nun fortgezogen, es muß also ein anderer gesucht werden. Wer tut nun das? — Wer kann dieses Zugut wieder neuerdings verpachten? — Der Vater gibt sich Mühe, einen guten, braven Mann hiefür zu suchen; und eines Sonntag abends kommt er nach Hause und sagt zu seinen Söhnen: Jett habe ich wieder einen Pächter gefunden, es scheint ein ordentlicher, rechtschaffener Mann zu sein.

Ich habe mit ihm alles verabredet, sobaß wir nur "ja" zu sagen brauchen und einen Bertrag zu schreiben brauchen, und alles wird in Ordnung sein.

Was meint ihr, sind nun seine Söhne mit dieser Auskunft zufrieden, wollen sie nichts Räheres über den Mann ober über die Bedingungen erfahren? — Der Vater muß ihnen alles genau mitteilen, was er weiß, was er mit dem zufünftigen Bächter verabredet hat.

Run beraten sie miteinander, überlegen alles genau. Endlich sind alle einverstanden, man wolle mit dem Manne den Pachtvertrag so abschließen. Nur Jakob gefällt es nicht; er weiß dies und das an dem Manne auszusehen, mas ihm nicht gefällt; aber das nüht nichts, den andern ist er recht, und so wird der neue Pächter aufgenommen.

Ganz ähnlich geht es nun auch zu in einem Staate, z. B. in unserm Ranton Luzern. Wer vertritt hier die Stelle eines Vaters in der großen Staatsfamilie? —

Das vornehmste Geschäft einer Obrigseit ist aber die Gesetzgebung. Wer macht die Gesetze im Ranton? — Rann er nun aber allein alles endgiltig machen? Hat niemand etwas dazu zu sagen? — Doch, das Volk, die stimmsfähigen Bürger. Wie nämlich die erwachsenen Söhne auch mitsprechen dursten beim Haushalte, so will auch das Volk noch hie und da etwas sagen zu dem, was seine Vertreter gemacht haben. Es sagt z. V: Zeigt uns das Gesetz, wir wollen es uns näher betrachten. Die Bürger wollen darüber abstimmen, wie die Söhne über den neuen Pachtvertrag. Es gibt also eine Volksabstimmung über das neue Gesetz. Das Recht nun, über ein eben gemachtes Gesetz abzustimmen, heißen wir Referendum. —

Muß jedes Gesetz, ohne daß die Bürger es verlangen, dem Bolke zur Abstimmung vorgelegt werden, so heißt das das vorgeschriebene, obligatorische Reserendum. Muß aber die Abstimmung nur stattfinden, wenn es eine bestimmte Anzahl Bürger verlangt, so nennen wir das das freigestellte, fakultative Referendum.

Im Kanton Luzern braucht es z. B. hiezu das schriftliche Begehren von 5000, in der Eidgenossenschaft aber 30000 Unterschriften von Stimmfähigen. — Wann hat nun wohl ein Gesetz Kraft? — Wann gilt es? (Wenn die Mehrheit der Stimmfähigen es angenommen hat, oder wenn die Frist verstrichen ist, ohne daß das Referendum ergriffen wurde.) — Ging es nicht ganz gleich zu beim Bauern? Erst als die Mehrheit der Söhne den Pachtvertrag gut hießen, wurde er geschrieben und erhielt Kraft.

II. Wir wollen aber noch ein anderes Recht betrachten, das ebenfalls einen ungewohnten Namen hat. — Die Initiative.

Betrachten wir wieder die vorige Familie. Der Bater ist alt und will nicht gerne mehr viel Reues einführen, wenn es nicht unbedingt nötig ist. Die Söhne dagegen sind bestrebt, das gute Neue, das sich bereits bewährt hat, zu benuten, um möglichst viel aus dem Hose zu ziehen, ihn immer zu verbessern. Es ist ihnen dies auch gelungen, sie halten nun bereits viel mehr Vieh, als zur Zeit, da sie noch klein waren. Der größere Viehstand und die größern Vorräte verlangen aber auch mehr Plat in der Scheune. Und hieran sehlt es nun. Was sollen sie tun?

Die Sohne haben nun schon oft miteinander beraten, wie man dem Platsmangel am besten abhelsen könnte; sie traten deshalb einst vor den Bater und
sagten ihm, man musse an der Scheune andauen, noch ein "Bund" aufstellen,
um so Platz zu haben für den größern Viehstand, sowie für Heu und Stroh.
Dem Bater gefällt dies nicht ganz, er erwidert: Ja, wie wollen wir das machen?
Lohnt es sich auch, so viel zu bauen? — Die Sohne dagegen waren auf das
gesaßt; sie hatten nämlich schon vorher ihren Wald durchstöbert, hatten mit

ihrem Zimmermann, Maurer, Dachbecker 2c. gesprochen, und so konnten sie bem Bater genau vorrechnen, was es etwa koste, nämlich nicht so schrecklich viel, wie es dieser vermutet. Sie sagten ihm: Holz haben wir genug in unserm Walbe, suhrwerken können wir selber, besonders über den Winter, ebenso helsen wir mit, so viel es uns möglich ist. Der Aelteste ergreist sogar eine Kreide und zeichnet dem Vater alles schön auf den Tisch, wie sich die Andaute mache, sodz dieser nun über alles klar ist, was die Söhne wollen. Am Ende sagt er: Ich will mir die Sache noch etwas überlegen und euch dann bald mitteilen, was geschehen soll. — Die Andaute wurde am Ende ausgesührt und zwar so, wie es die Söhne angeregt haben.

Das ist wiederum ein Bilb, wie es in unserm Laterlande oft geht. Da baben die stimmfähigen Bürger das Recht, etwas Neues, betreffe es nun das Grundgeset, die Verfassung, oder irgend ein Geset anzuregen, oder wie man

es auch nennt, bie Initiative zu ergreifen.

Wenn nämlich eine Anzahl Bürger findet, es wäre ein Versassungsartikel oder die Aenderung eines solchen oder ein Gesetz nühlich oder notwendig, so sammeln sie eine bestimmte Anzahl Unterschriften und verlangen vom Vater des Staates, von der Obrigkeit, den Erlaß dieses Gesehes oder Artikels. — Im Kanton Luzern braucht es 5000, in der Schweiz 50000, um eine Initiative ergreifen zu können.

Die Initiative ist also ein Recht, ben Erlaß ober bie Abanderung von Berfassungsartikeln ober eines neuen Gesetzes zu verlangen. Initiative

beißt Unregung, Borichlag.

Allerdings ift dies Angeregte noch nicht ohne Weiteres rechtsträftig; so wenig, wie das Begehren der Söhne so ohne Prüfung durchgeführt wurde. Der Vater hat es noch geprüft und erwogen. Gbenso tut es auch die Obrigkeit, sie prüft es und legt das Begehren dem ganzen Schweizervolke oder dem des Kantons zur Abstimmung vor. Wird die Anregung gut geheißen, so wird dann ein entsprechendes Gesetz gemacht; ganz gleich, wie nach Annahme des Vorschlages der Söhne die Baute ausgeführt wurde.

(Natürlich muß durch entsprechende Zwischenfragen vermittelt werben, ob die Schüler dem Gedankengange des Lehrers immer folgen.) F. J. B.

Beschlüsse.

- 1. Der preußische Unterrichtsminister hat sich unterm 20. Jebruar b. J. in einem Bescheibe bafür ausgesprochen, daß, sobald sich die Gelegenheit dazu bietet, auf eine vollständige Abtrennung der niederen Küsterdienste von Lehrerstellen . unter entsprechender vermögensrechtlicher Auseinandersetzung Bedacht genommen werbe.
- 2. In einem Schreiben an die Stadtverordnetenversammlung hatte die Lehrerschaft in Glauchau, Agr. Sachsen, ihren Dank für die erhaltene Gehalts-ausbesserung ausgebrückt, gleichzeitig aber auch ihr Bedauern über die wenig wohlwollende Stellungnahme einzelner Stadtverordneten in der Lehrergehalts-frage zum Ausdruck gebracht. Hierin erblicken die Stadtverordneten eine Beleidigung der städtischen Kollegien, und der Rat ordnete eine Untersuchung nach dem intellestuellen Urheber des Schreibens an. Die Lehrer lehnten jedoch die Namensnennung ab, da die gesamte Lehrerschaft an den Bolksschulen mit dem Schreiben einverstanden sei. Nur die Bürgerschullehrer ließen erklären, daß sie damit nicht identissiert sein wollten. Die Lehrer, die sich mit dem Schreiben einverstanden erklärt haben, sollen auf Antrag des Rates dis auf weiteres von der Gehaltsausbesserung ausgeschlossen werden.